

Dienstvereinbarung

Zwischen dem Kirchliche Sozialstation Elsenzthal e. V.,
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Schlichtner

nachfolgend: Arbeitgeber

und

der Mitarbeitervertretung

vertreten durch ihre Vorsitzende Frau Brunner

nachfolgend: MAV

wird zur Regelung des DBF-Dienstes folgende Dienstvereinbarung geschlossen.

1. Die Vergütung der Rufbereitschaft (RB) im Rahmen des DBF-Dienstes von 5.30h bis 7.00h wird auf Vorschlag der MAV pauschaliert mit 6 € (rd. 20% des Stundenentgelts einer Fachkraft) festgelegt.

Diese Vergütung wird unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme bezahlt.
2. Bei Inanspruchnahme wird die tatsächliche Arbeitszeit grundsätzlich in Freizeit (FA) ausgeglichen. Die besondere Einsatzbereitschaft des Mitarbeitenden wird zusätzlich mit einem Tankgutschein im Wert von 10€ gewürdigt.
3. Der FA ist innerhalb von 12 Wochen zu gewähren und im Dienstplan entsprechend zu kennzeichnen.
4. Sollten betriebliche Gründe die Realisierung des FA ganz oder teilweise nicht erlauben, erfolgt die ganz oder teilweise Vergütung dieser Arbeitszeit zzgl. eines 30% - Überstundenzuschlags.
5. Der Anspruch auf FA und Vergütung mit Überstundenzuschlag entfällt, wenn das monatlich zu leistende Stundensoll mit den Stunden des DBF-Dienstes nicht überschritten ist. Gleiches gilt, wenn aufgebaute Minus-Stunden mit den Stunden des DBF-Dienstes abgebaut werden.
6. Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2019 in Kraft.
7. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende in Schriftform gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des dritten Jahres seit Inkrafttreten. Wird diese Vereinbarung nicht fristgemäß gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Sie ist dann erstmals wieder zum Ablauf des jeweils weiteren Jahres ihrer weiteren Geltungsdauer kündbar.

In der Kündigungserklärung sind der Grund für die Kündigung und der Umfang, mit dem sie sich auswirken soll, anzugeben. Soweit eine Kündigung ausgesprochen wird, wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

8. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung zum Schriftformerfordernis.

Ort, Datum

Für den Arbeitgeber



Dr. Susanne Schlichtner
geschäftsführenden Vorstand

Mitarbeitervertretung



Anita Brunner
MAV-Vorsitzende